

Liebe Leserin, lieber Leser,

gerne hätten wir mit diesem Newsletter unsere Fachtagung im nächsten Jahr angekündigt. Allerdings ermöglichen die Einschränkungen im UBA aufgrund der Pandemielage aktuell noch keine konkrete Planung. Wir hoffen, bis zum Anfang nächsten Jahres mehr Klarheit zu gewinnen.

Über Online-Workshops treten wir jedoch mit Ihnen in Kontakt und kündigen heute einen Austausch mit Ihnen über die optionale Kopplung an. Wir haben mit dem EEG 2021 den Auftrag des Gesetzgebers erhalten, das Konzept auf den Prüfstand zu stellen und zu überarbeiten, wenn es sich als notwendig erweist. Dazu soll ein Workshop am 18. November 2021 dienen!



Weiterhin haben wir unsere Gebührenverordnung angepasst und informieren Sie in diesem Newsletter über die Hintergründe und das Ergebnis.

Außerdem haben wir die Untersuchung zur Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus Portugal abgeschlossen. Wir geben Ihnen hier dazu die wesentlichen Informationen mit.

Wir befinden uns gerade in spannenden Zeiten mit bevorstehenden Änderungen: Die Energiewende wird im nächsten Jahr hoffentlich wieder neue Fahrt aufnehmen. Das wird auch Auswirkungen auf unsere Arbeit haben. Wir wünschen Ihnen heute einen bunten Herbst mit guten Aussichten!

Ihr HKNR- und RNR-Team des Umweltbundesamtes

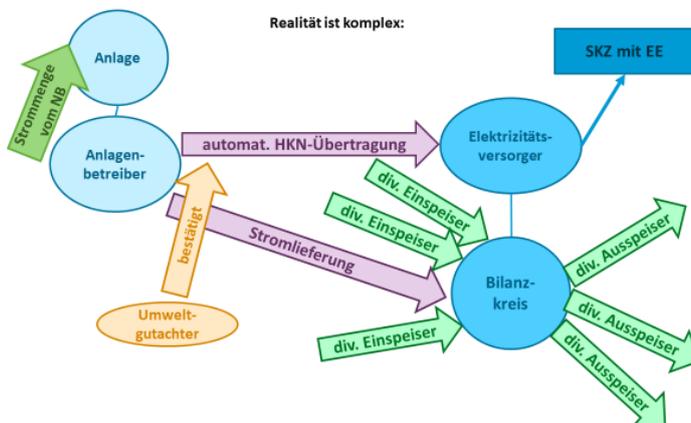
Inhalt

1. **Ankündigung: Web-Workshop über die optionale Kopplung von Herkunftsnachweisen am 18.11.2021 um 09:00 Uhr**
2. **Änderung unserer Gebührenverordnung zum 01.10.2021**
3. **Anerkennung portugiesischer Herkunftsnachweise**
4. **Stichtag 01.11. Fälligkeit der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2020!**

1. Ankündigung: Web-Workshop über die optionale Kopplung von Herkunftsnachweisen am 18.11.2021 um 09:00 Uhr

Wir möchten gern mit Ihnen in einem kostenfreien Web-Workshop am 18.11.2021 von 09:00 bis 12:00 Uhr die Möglichkeiten zur **Weiterentwicklung** der optionalen Kopplung von Herkunftsnachweisen (HKN) diskutieren. Uns ist es wichtig, die Kopplung von HKN besser anschlussfähig an das Marktgeschehen zu machen. Dabei haben wir einen hohen Anspruch an eine glaubhafte Verknüpfung der Stromlieferung mit den HKN über die Lieferkette.

Seit dem Registerstart 2013 bietet das Herkunftsnachweisregister (HKNR) die Option, Strom und HKN aneinander zu koppeln. Bisher haben die Marktteilnehmenden diese Möglichkeit nur in geringem Umfang genutzt. Das könnte sich nun ändern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Entwertung von gekoppelten HKN zur Voraussetzung dafür gemacht, dass Energieversorgungsunternehmen (EVU) für die Lieferung von netzbezogenem Strom zur Herstellung von Grünem Wasserstoff eine Befreiung von der EEG-Umlage geltend machen können. Durch diese Verbindung wird der optionalen Kopplung von HKN größere Aufmerksamkeit zuteil.



Bereits im Rechtssetzungsverfahren für die EEG-Umlagebefreiung kritisierten Marktteilnehmende die Anforderungen für gekoppelte HKN als zu unflexibel. Die Kritik entzündete sich vorrangig daran, dass für die Kopplung von HKN die zugrunde liegende Stromlieferung nur über einen **Bilanzkreis** erfolgen darf.

Bitte merken Sie sich den Termin für diesen Web-Workshop vor und bekunden Sie uns gern Ihr Teilnahmeinteresse in einer formlosen E-Mail bis zum 16.11.2021 mit dem Betreff „Web-Seminar Optionale Kopplung“ über HKNR-Tagung@uba.de.

Bitte beachten Sie: Die Anmeldung wird nicht automatisch bestätigt. Sie erhalten die Zugangsdaten am 17.11.2021, sofern Sie sich angemeldet haben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail mit dem Betreff „inhaltliche Frage zum HKNR-Kopplungsworkshop“ oder „technische Frage zum HKNR-Kopplungsworkshop“ an HKNR-Tagung@uba.de.

Weiterführende Links:

[Erneuerbare-Energien-Gesetz \(EEG 2021\)](#)

[Erneuerbare-Energien-Verordnung \(EEV\)](#)

2. Änderung unserer Gebührenverordnung zum 01.10.2021

Mit dem 01.10.2021 traten **Änderungen in der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung** in Kraft. Diese Änderungsverordnung wurde am 25.08.2021 im Bundesgesetzblatt I Nr. 57 vom 25. August 2021 (BGBl. I S. 3730) veröffentlicht.

Einige Gebührensätze ändern sich wesentlich:

- Im **HKNR sinken** die Gebühren für die **Ausstellung, Übertragung, Anerkennung (Import) und Entwertung** von HKN auf ein Viertel der bisherigen Gebühr. Die Gebühren für die Anlagenregistrierung und für den Betreiberwechsel einer Anlage steigen hingegen an. **Die Jahresgebühr** bleibt gleich.
- Im **Regionalnachweisregister (RNR)** steigt nur die Gebühr für den Betreiberwechsel einer Anlage. Alle anderen Gebühren zur **Nutzung des RNR** bleiben gegenüber der bisherigen HkRNGebV gleich.

Neu sind Gebühren für die Bearbeitung von Sanktionsmaßnahmen in beiden Registern: Sperrung und Schließung des Kontos sowie Ausschluss von der Teilnahme an den Registern. Sie richten sich nach dem Zeitaufwand (je angefangene Viertelstunde) und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung nach **Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung i. F. vom 11.2.2021**.

Diese Änderungen ergaben sich als Folge aus dem EEG 2021 und beinhalten einen Rahmenwechsel vom Verwaltungskostengesetz zum Bundesgebührengesetz. Der neuen HkRNGebV liegen umfangreiche Neukalkulationen zugrunde. Die nächste Überprüfung der Gebührenverordnung ist im **Jahr 2023** vorgesehen. Dabei werden wir auch prüfen, ob wir die Registrierungsgebühr für kleine Anlagen reduzieren und eine noch kleinere Stufe bei der Jahresgebühr einführen können. Damit wollen wir gegebenenfalls kleinen ausgeförderten Anlagen, wie zum Beispiel PV-Dachanlagen, den Vertrieb von Ökostrom über die Teilnahme im HKNR finanziell ermöglichen.

Der Ablauf unserer Gebührenabrechnung ändert sich nicht: Alle Kontoinhaber erhalten im Laufe des kommenden Jahres einen **Bescheid**, in dem alle Gebührenschulden des vorausgegangenen Kalenderjahrs festgesetzt werden. Darin verwenden wir automatisch bis einschließlich 30.09.2021 die alten Gebührensätze und ab 01.10.2021 die neuen Gebührensätze.

Weiterführende Links:

- Gesetzliche Grundlage ab 01.10.2021 im Bundesgesetzblatt: **Änderungsverordnung zur HkRNDV vom 19. August 2021 (BGBl. Teil I, S. 3730)**
- Nichtamtliche Lesefassung: **Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV)**
- Schnelle Übersicht zu Neuerungen: **Synopse der Änderungen der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung**
- Begründung der Änderungen im **Referentenentwurf zur HkRNDV**
- **Anlage 1 zur Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV i.d.F. vom 11.02.2021)**

3. Anerkennung portugiesischer Herkunftsnachweise

Die Generalversammlung der Association of Issuing Bodies (AIB) hat **Portugals Mitgliedschaft** am 19.06.2020 genehmigt. Seit dem 25.08.2020 ist die zuständige Stelle in Portugal Redes Energéticas Nacionais, SGBS, S.A. (REN) auch technisch an die **elektronische Schnittstelle der AIB** zur Übertragung von HKN angeschlossen. Damit lagen die notwendigen Voraussetzungen für den Import von HKN aus dem portugiesischen Register in das HKNR vor. Für die HKN von REN hatten wir deshalb Prüfbedarf.

Das Umweltbundesamt ist als zuständige Behörde verpflichtet, den Artikel 19 der Richtlinie 2018/2001/EG (RED II) umzusetzen und ausländische HKN anzuerkennen und in das deutsche HKNR zu importieren. Die Anerkennung eines HKN kann laut RED II nur verweigert werden, wenn der Mitgliedsstaat begründete Zweifel an dessen Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit hat.

Im Rahmen des **Sachverständigengutachtens** „Anerkennbarkeit HKN Portugal“ prüften die Auftragnehmer Becker Büttner Held und Öko-Institut e.V. die Anerkennbarkeit von HKN, die in Portugal ausgestellt wurden. Die Auftragnehmer prüften das portugiesische Recht sowie die praktische Ausgestaltung des Systems zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN. Zusätzlich untersuchten sie die Stromkennzeichnung in Portugal.

Das Ergebnis: Wir können portugiesische HKN ins HKNR importieren. Uns liegen keine berechtigten Zweifel an der Anerkennbarkeit portugiesischer HKN vor. Wie wir bereits auf der HKNR-Startseite mitgeteilt haben, erfolgte die technische Freischaltung der zuständigen Stelle REN Ende August. Generell ist der **Import portugiesischer HKN** seitdem möglich, wir behalten uns jedoch – wie immer – eine Einzelfallprüfung der HKN beim Import vor.

Wenn Sie **HKN nach Portugal exportieren** wollen, gehen Sie bitte so vor:

1. Öffnen Sie bitte das Auswahlménü „Herkunftsnachweise“ und dann das Untermenüs „Herkunftsnachweise exportieren“.
2. Wählen Sie bitte den Staat aus, in dem sich das Zielregister befindet: **HUB PT**.
3. Wählen Sie bitte den Empfänger im Zielregister über den Member Code aus.
4. Wählen Sie bitte die zu exportierenden HKN über die Suchmaske aus.
5. Bestätigen Sie bitte den Transfer über die Schaltfläche „Export“.
6. Sie erhalten eine Erfolgsmeldung, sobald der Export gestartet wurde.

Herkunftsnachweise exportieren: Bitte wählen Sie zuerst das Land aus, in das Sie die HKN exportieren möchten. Klicken Sie auf Suchen. Wählen Sie dann den Händler aus, zu dem Sie die HKN exportieren möchten. Im dritten Schritt tragen Sie bitte die Anzahl der Herkunftsnachweise ein, die Sie exportieren möchten.

HKN-Export an das Fremdregister:

#	Member Code	Fremdregister	Internationaler Händlername
---	-------------	---------------	-----------------------------

Wichtige Hinweise:

- Wenn Sie Ihren Empfänger aktuell nicht in der Liste finden, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an hknr@uba.de mit dem Betreff „HUB PT: Member Code fehlt“. Geben Sie dort den Namen und den Member Code (internationale Kontonummer) des fehlenden Empfängers an.
- Bitte überwachen Sie immer den Verlauf Ihrer internationalen Übertragungen im Report „internationaler Transfer“. Informieren Sie bitte im Fehlerfall die Registerverwaltung per E-Mail an hknr@uba.de.

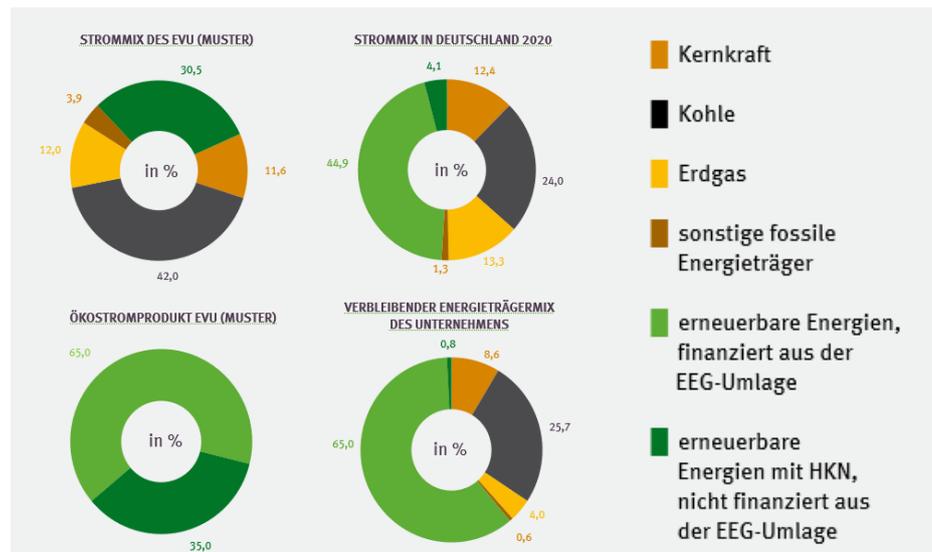
4. Stichtag 01.11.

Fälligkeit der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2020!

Wir erinnern alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) daran, die Stromkennzeichnung für das Stromlieferjahr 2020 fertigzustellen. Spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben!

Sie haben noch bis zum 31.10.2021 Zeit, fehlende HKN zu entwerten oder Korrekturen vorzunehmen. Bitte berücksichtigen Sie die Änderungen des § 42 EnWG, die zum 29.07.2021 in Kraft getreten sind. Wir informierten dazu in Newsletter [01/2021](#).

Nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist jedes EVU dazu verpflichtet, die Zusammensetzung des gelieferten Stroms mitzuteilen. Dies geschieht mit den Rechnungen an Letztverbraucher, in Werbematerial und auf der Website des EVU. Die EVU müssen die Anteile der einzelnen Energieträger am Gesamtenergieträgermix aufzeigen, den sie im letzten Jahr verwendet haben.



Bei Fragen zur Stromkennzeichnung können Sie sich gern an uns wenden. Wir sind unter der Nummer 0340 2103 6577 von Montag bis Freitag 09:00-15:00 Uhr erreichbar.

Den Leitfaden Stromkennzeichnung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) finden Sie [hier](#).

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet V 1.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA, Seite 1 mittig: Elisabeth Schöley (UBA)
Seite 3: UBA
Seite 6: UBA

Verantwortlich: Elke Mohrbach
elke.mohrbach@uba.de

Mitarbeiterin der Redaktion: Liza Theiler
lizamarie.theiler@uba.de
Anika Steinborn
anika.steinborn@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de